



Satzung act for transformation gemeinnützige eG

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

(1) Der Name der Genossenschaft lautet

**act for transformation
gemeinnützige eG**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Aalen/Deutschland.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung und Durchführung von sozialen und kulturellen Projekten im In- und Ausland insbesondere durch:

- 3.1. Vermittlung von Methoden der Zivilen Konfliktbearbeitung und Gewaltfreiheit sowie die Entwicklung von Strategien zum Friedenaufbau und der Gewalt- und Kriminalprävention
- 3.2. Förderung der internationalen Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz sowie die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen und Freiwilligendienste
- 3.3. Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere hinsichtlich einer Schul- und Berufsausbildung und sozialer Kompetenz
- 3.4. Förderung von Projekten aus Kultur und Sport, die besonders zur Verständigung und Toleranz beitragen
- 3.5. Förderung von Entwicklungshilfeprojekten, die zur Sicherung der Lebensgrundlage (ökologische und einkommenschaffende Maßnahmen) beitragen
- 3.6. Förderung und Hilfe von Kriegsopfern, sowie politisch und ethnisch Verfolgter und Projekten zu deren Reintegration

(4) Die Genossenschaft bietet Dienstleistungen wie Beratungen, Kooperationen und Fortbildungen für soziale, ökologische und kulturelle Projekte und Organisationen an, die in den genannten Bereichen tätig sind.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingebrachte Geschäftsanteile zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (5) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft nicht zuwiderlaufen.
- (6) Die Genossenschaft kann Fördergelder und Spenden entgegennehmen und an Projekte weiterleiten, sofern der Förderer oder Spender dies ausdrücklich als solche erklärt. Über das Vereinnahmen und Weiterleiten dieser Förderungen und Spenden werden getrennte Aufzeichnungen geführt.
- (7) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Genossenschaft an den Verein Quäker-Hilfe e.V., Bad Pyrmont, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsanteil, Mitgliedschaft, Nachschüsse und Rücklagen

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt **200,00 Euro**. Er ist mit mindestens 50 % bei Zeichnung einzubringen, der Restbetrag ist innerhalb eines Jahres fällig.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** zeichnen bei Eintritt mindestens fünf Geschäftsanteile als Pflichtanteile. Bis zu 50 % der Pflichtanteile können auch durch Sacheinlagen erbracht werden. Weitere Geschäftsanteile können jederzeit gezeichnet werden.
- (3) **Investierende Mitglieder** zeichnen mindestens einen Anteil. Weitere Geschäftsanteile können jederzeit gezeichnet werden.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung von Bilanzverlusten dient. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von höchstens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder und mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung kann auch per Email oder per Fax erfolgen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung verschickt sein.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung kann auch auf virtuelle Weise stattfinden, insofern alle ordentlichen Mitglieder sich beteiligen können und damit einverstanden sind.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung wählt die Versammlungsleitung und beschließt die Geschäftsordnung. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert und an die Mitglieder versandt.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und kann Mitglieder des Vorstands mit 2/3 Mehrheit wählen bzw. abwählen. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Die Generalversammlung bestimmt bei Bedarf ebenfalls über die Einrichtung eines Aufsichtsrats.
- (7) Investierende Mitglieder sind ebenfalls zur Generalversammlung einzuladen und haben beratende Stimme.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege gefasst werden.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft eigenverantwortlich im Sinne einer ordentlichen Betriebsführung und im Sinne der in der Satzung vorgegebenen Ziele und vertritt diese nach außen.
- (3) Der Vorstand hat allen ordentlichen Mitgliedern jederzeit ein volles Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft zu gewähren.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Die Genossenschaft verzichtet auf einen Aufsichtsrat, sofern und solange die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder nicht die Zahl 20 übersteigt. Unbeschadet dieses Verzichtes bleibt die Bildung eines Aufsichtsrates auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig. Besteht kein Aufsichtsrat, so werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Streitigkeiten

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres. Geschäftsanteile können auch jederzeit auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Streitfragen die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Mitglied und der Genossenschaft ergeben werden zuerst in einem außergerichtlichen Mediationsverfahren geklärt.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Sofern eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht besteht, werden sie in „die tageszeitung“ (TAZ/Berlin) veröffentlicht

Aalen, den 16. 11. 2007